



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Richtlinie zum Modellprojekt „Unterstützung privater Arbeitsvermittler bei der Integration von Arbeitslosen“

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) für die Förderung der Vermittlung von Langzeitarbeitslosen oder von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohter Menschen in reguläre und ungeforderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse durch private Arbeitsvermittler unter Einbeziehung der bisherigen Strukturen in Form von Vermittlungsgutscheinen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ziel des Projektes ist es, neben den Vermittlungsgutscheinen der Bundesagentur für Arbeit einen zusätzlichen finanziellen Anreiz für private Arbeitsvermittler zu schaffen und so die Anzahl der nachhaltig in sozialversicherungspflichtige reguläre Beschäftigungen vermittelten Personen zu erhöhen.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen, die langzeitarbeitslose sowie von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte Menschen in unbefristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vermitteln. Zur Teilnahme an diesem Programm können sich private Arbeitsvermittler bewerben, die neben den Vermittlungsgutscheinen weder durch weitere Mittel der Agentur für Arbeit oder der Europäischen Union, noch von der Stadt Hamburg oder anderen öffentlichen Institutionen gefördert werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert wird nur die Vermittlung von Hamburger Arbeitslosen, die Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit oder der Arbeitsgemeinschaft (Agentur für Arbeit und Freie und Hansestadt Hamburg - ARGE) beziehen und sich nicht in einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme (z.B. ABM, SAM, Aktivjobs etc.) befinden.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Je erfolgter Integration eines Arbeitslosen erhält ein privater Arbeitsvermittler zusätzlich zu der Vergütung aus dem Vermittlungsgutschein einen vereinbarten Zuschuss.

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird in Form einer Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Vollfinanzierung

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines (evtl. bedingt rückzahlbaren) Zuschusses.

4.4 Höhe der Zuwendung

Je erfolgter Integration eines Arbeitslosen erhält ein privater Arbeitsvermittler zusätzlich zu der Vergütung aus dem Vermittlungsgutschein einen zwischen BWA und Anbieter verhandelten Zuschuss.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

Interessierte Unternehmen können bei der BWA einen Projektvorschlag als Interessenbekundung einreichen. Danach werden die als förderungswürdig angesehenen Unternehmen gebeten, einen Zuwendungsantrag zu stellen.

Anträge auf Gewährung der Förderung sind an die Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitsmarktpolitik, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, zu richten.

5.2 Bewilligungsverfahren

Über die Förderanträge entscheidet die Behörde für Wirtschaft und Arbeit nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zuwendungen im Rahmen dieses Projektes werden von der BWA durch schriftliche Zuwendungsbescheide bewilligt.

Bezüglich der Leistungsabrechnung wird auf die in Hamburg angewendeten rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung verwiesen.

5.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Vermittlungsnachweise können einzeln oder gesammelt quartalsweise an die BWA geschickt werden.

Diese Zuschüsse werden in zwei Tranchen ausgezahlt: 50% des Zuschusses wird mit Aufnahme einer ungeforderten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung des Vermittelten im regulären Arbeitsmarkt fällig. Die zweite Hälfte des Zuschusses wird ausgezahlt, wenn der Nachweis einer mindestens sechsmonatigen, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung des Vermittelten im regulären Arbeitsmarkt erbracht wurde. Als Beschäftigungsnachweis dienen hierbei jeweils die Kopien des Arbeitsvertrages und des Sozialversicherungsausweises.

Der Zuschuss im Rahmen des Projektes ist als Ergänzung des Vermittlungsgutscheins der Bundesagentur für Arbeit nach § 421 g Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB) ausgelegt.

Für die Auszahlungen der Vermittlungsprämie sind daher zusätzlich die Regelungen des § 421 g SGB III zu berücksichtigen.

5.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Prüfung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen und die Festlegung der konkreten Fördersumme erfolgen anhand des vorzulegenden Verwendungsnachweises.

5.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6. Inkrafttreten und Befristung

Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2004 für die Dauer des Projektzeitraums unter Vorbehalt möglicher Veränderungen der arbeitsmarktpolitischen Rechtsvorschriften und Regelungen in Kraft.